

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.02.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	14.02.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	21.02.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anhebung der Spielgerätesteuer

- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 26.01.11 zum Haushalt 2011
- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.02.11

01

- über Herrn Stadtkämmerer Häusler gez. Häusler
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Anhebung der Spielgerätesteuer

- **Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 26.01.2011 zum Haushalt 2011**
- **Nr. 0915/2011 (ö)**

Der im SPD-Antrag genannte Steuersatz von derzeit 12 % der Bruttokasse entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die Erhöhung des Steuersatzes ab dem 01.01.2011 auf 15 % beschlossen. Insofern ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits eine 50 % Erhöhung des ursprünglichen Steuersatzes umgesetzt worden.

Eine unterjährige nochmalige Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % stößt auf rechtliche Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Begründung in der Ratsvorlage Nr. 0762/2010 - Änderung der Spielgerätesteuersatzung, in der es heißt:

„Eine über den Steuersatz von 15 % wesentlich hinausgehende Erhöhung (z. B. 20 %) stößt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hinsichtlich einer erdrosselnden Wirkung bei der Besteuerung von Geldspielgeräten auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Ein Verstoß gegen Art. 12 GG läge dann vor, wenn die Steuerbelastung für sich genommen dem durchschnittlichen Automatenaufsteller im Stadtgebiet Leverkusen die wirtschaftliche Grundlage zur Ausübung seines Berufes als Spielautomatenbetreiber entzöge. Im Hinblick auf eine Erdrosselungswirkung wäre zu ermitteln, ob der durchschnittlich von den Automatenaufstellern in Leverkusen erzielte Bruttoumsatz die durchschnittliche Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich eines angemessenen Betrages für Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn abdeckt. Die Frage, wie breit die Datenbasis sein muss, um repräsentative Aussagen treffen zu können, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den konkreten Gegebenheiten im Satzungsgebiet ab (Zahl und Größe der Automatenaufsteller sowie Zahl der Gewinnspielautomaten und ihre Verteilung im Stadtgebiet.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Höhe der Vergnügungssteuer noch einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Spielautomaten zulässt und somit keine verfassungswidrige erdrosselnde Wirkung entfaltet, stellt die Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Betriebe und der aufgestellten Spielgeräte nach einer entsprechenden Erhöhung des Steuersatzes einen wichtigen Indikator dar. Insofern ist zunächst abzuwarten, wie sich auf Grund der Erhöhung des Steuersatzes von bisher 10 % auf 15 % in den nächsten 2 Jahren die Anzahl der Aufsteller und Geräte entwickeln wird.

Erst danach lässt sich aus Sicht des Satzungsgebers auf Grund der tatsächlichen Entwicklung annähernd beurteilen, inwieweit eine evtl. darüber hinausgehende weitere Erhöhung des Steuersatzes noch als innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen angesehen werden kann.“

gez. Geiser